
Rechtsschutzordnung (RO)
– vorläufig –
des Verbandes der Soldaten
der Bundeswehr e.V.
(VSB)

15.06.2016



§1 Grundlagen des Rechtsschutzes

- (1) Der Verband der Soldaten der Bundeswehr e.V. (im Folgenden „Verband“) gewährt jedem Mitglied in Ausführung seiner Satzung (§§ 2 Abs. 7b, 6 Abs. 4) Rechtsschutz im Rahmen der nachfolgenden Regelung.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Mitgliedes auf Gewährung von Rechtsschutz besteht nicht.

§2 Zuständigkeiten

- (1) Die Gewährung von Rechtsschutz obliegt dem Rechtsausschuss¹ des Verbandes. In Eilfällen² sind zwei Mitglieder der Bundesleitung des Verbandes berechtigt, über Anträge eines Mitgliedes zu entscheiden.
- (2) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Rechtsschutz kann das Mitglied Beschwerde beim Bundesvorstand des Verbandes einlegen (§ 14 Abs. 7 der Satzung). Dessen Entscheidung ist endgültig.

§3 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Empfehlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens³.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Einzelmitgliedes durch einen Kooperationsanwalt des VSB.

§4 Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Kostenloser Rechtsschutz wird durch einen Kooperationsanwalt des VSB gewährt. Sofern das Mitglied einen Anwalt, der nicht Kooperationspartner des VSB ist, mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen beauftragt, hat das Mitglied eine Selbstbeteiligung i.H.v. 150,00

¹ Besteht aus Mitgliedern der Bundesleitung

² Eilfälle sind gegeben, wenn der Entscheidungsbedarf unaufschiebbar ist. Dies kann durch Folgefristen o.ä. begründet sein.

³ Rechtsgutachten sind auf besondere Fälle beschränkt und werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Bundesvorstands erstellt

Euro pro Rechtsschutzfall zu tragen. Über Ausnahmen entscheidet der Rechtsausschuss des Verbandes.

- (2) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen Tätigkeit innerhalb der Bundeswehr stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Vertrauensperson nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG), oder als Mitglied einer Personalvertretung gemäß Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) sowie als Gleichstellungsbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/Vertrauensfrau für Schwerbehinderte.
- (3) Rechtsberatung wird dem Mitglied schriftlich oder mündlich vom Rechtsausschuss des Verbandes oder nach ihrer Wahl durch einen Kooperationsanwalt erteilt. Die Rechtsberatung umfasst nicht die Abfassung von Schriftsätzen oder ein Tätig werden gegenüber Dritten.
- (4) Z.Z. unbesetzt
- (5) Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Verbandbestrebungen zuwiderläuft.
- (6) Verfahrensrechtsschutz wird seitens des VSB nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Hierüber entscheidet der Rechtsausschuss.
- (7) Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn der Rechtsschutzfall
 - a. nach Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes entstanden ist
 - b. das Mitglied mit der Beitragszahlung nicht in Verzug ist.
 - c. die Mitgliedschaft mindestens 3 Monate vor Eintritt des auslösenden Ereignisses bestanden hat (Karenzzeit). Die Karenzzeit entfällt, wenn das Mitglied verzugslos vom DBwV zum VSB e.V. gewechselt hat.
- (8) Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist nicht zulässig.
- (9) Wird Rechtsschutz im Sinne des §3 nach dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder Diensthaftpflichtversicherung des Mitglieds oder durch den Dienstherrn gewährt, ist eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung subsidiär.
- (10) Der Rechtsschutz umfasst folgende Bereiche
 - a. Disziplinarbeschwerdeverfahren und gerichtliche Disziplinarverfahren
 - b. dienst- und laufbahnrechtliche Angelegenheiten;
 - c. versorgungsrechtliche Angelegenheiten;
 - d. besoldungsrechtliche Angelegenheiten;

- e. Beihilfeangelegenheiten
- f. beteiligungsrechtliche Verfahren
- g. Straf-Rechtsschutz, sofern der Tatvorwurf dienstlichen Bezug hat und keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt.
- h. Fahrer-Rechtsschutz (Führung von Dienst-Kfz im Dienst und mit dienstlichem Bezug)

(11) Rechtsschutz wird nicht gewährt

- (1) für die Geltendmachung oder Abwehr zivilrechtlicher Ansprüche,
- (2) bei mangelnder Aussicht auf Erfolg,
- (3) für Strafanzeigen/-anträge, Klageerzwingungsverfahren, Adhäsionsverfahren, Nebenklagen
- (4) wenn Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden und auch nach Aufforderung nicht vervollständigt werden,
- (5) für Ordnungswidrigkeitsverfahren .

§5 Haftungsausschluss

- (1) Der Verband oder seine Organe haften dem Mitglied in Rechtsschutzangelegenheiten nicht.

§6 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (2) Rechtsschutz wird nur dann gewährt, soweit eine Kostendeckung für das Verfahren nicht auf anderem Wege durch das Mitglied erlangt werden kann. Sofern eine Rechtsschutz- oder Diensthaftpflichtversicherung des Mitglieds besteht, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Rechtsschutz- oder Diensthaftpflichtversicherung hat das Mitglied bei Antragsstellung Auskunft zu erteilen.
- (3) Rechtsschutz wird für jeden Teilabschnitt des Rechtsfalls (Erstberatung, außergerichtlich Tätigkeit, I. Instanz) gesondert geprüft und bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (4) Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende schriftliche Darstellung des Sachverhaltes nebst Unterlagen beizufügen.
- (5) Der Antrag ist über die/den jeweiligen Bereichsvorsitzende/n oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Bereichsvorstandes an die Bundesleitung zu senden. Diese/r bestätigt, dass sie Voraussetzungen für eine Rechtsschutzgewährung nach § 4 Abs. 6 und 7 vorliegen und nimmt zu dem Antrag Stellung.

- (6) Der Rechtsausschuss des Verbandes kann verlangen, dass ihm durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.
- (7) Vergleiche bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rechtsausschusses des Verbandes.
- (8) Eine nachträgliche Gewährung von Rechtsschutz für bereits zurückliegende / beendete Verfahrensabschnitte bzw. Instanzen wird grundsätzlich nicht bewilligt. In begründeten Einzelfällen kann der Rechtsausschuss ausnahmsweise dennoch Rechtsschutz gewähren, wenn es z.B. um eine Angelegenheit von überragender rechtlicher Bedeutung geht, der Rechtsausschuss die Angelegenheit als Musterprozess einstuft oder der Antragssteller aus triftigen Gründen an einer zeitgerechten Antragsstellung gehindert war.
- (9) Der Verband ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material in anonymisierter Form zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds tun.

§7 Rechtsschutzkosten

- (1) Die Rechtsberatung nach §3 Abs. 2 wird durch den Rechtsausschuss des Verbandes oder einen durch die Bundesleitung bestimmten Kooperationsanwalt des VSB erteilt.
- (2) Wird der Verfahrensrechtsschutz nach Maßgabe des §4 Abs. 1 Satz 2 gewährt, hat das Mitglied einen Eigenanteil von 150,00 Euro je Rechtsfall zu tragen. Der Rechtsausschuss kann für den Einzelfall festlegen, dass der Eigenanteil des Mitglieds entfällt, sofern das Mitglied sich durch einen Kooperationsanwalt des VSB e.V. anwaltlich vertreten lässt. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung, bei besonderem Verbandsinteresse oder in Personalangelegenheiten kann der Rechtsausschuss des für den Einzelfall festlegen, dass der Eigenanteil durch das ratsuchende Mitglied nicht gezahlt werden muss.

§8 Kostenabrechnung

- (1) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Notwendige Kosten der Rechtsverfolgung sind die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des eigenen Rechtsanwaltes, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, sowie im Falle des Verfahrensrechtsschutzes die Gerichtskosten.
- (2) Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit Einwilligung des Rechtsausschusses des Verbandes getroffen werden. Liegt keine Einwilligung vor Abschluss der Honorarvereinbarung vor, kommt der Verband nur für die notwendigen Kosten gem. § 8 Absatz 1 auf.

- (3) Soweit ein vollstreckbarer Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner oder die Staatskasse besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der durch den Verband aufgewendeten Rechtsschutzkosten an diesen zu abzuführen. Auf Aufforderung durch die Bundesleitung des Verbandes ist der Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an den Verband abzutreten.

§9 Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Mitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzordnung verstößt.
- (2) Das gleiche gilt, wenn das Einzelmitglied, für das Rechtsschutz gewährt wird, nicht mehr Mitglied des Verbandes ist.
- (3) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann der Rechtsausschuss des Verbandes den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.
- (4) A) Wird der Rechtsschutz entzogen, hat der Verband Anspruch auf Rückerstattung seiner geleisteten Zahlungen gegen das Mitglied.
B) Das Mitglied darf nicht mit dem satzungsgemäßen Beratungsrechtsschutz gegen den Anspruch auf Rückerstattung vorgehen.
- (5) Die Kosten sind ferner zurückzuerstatten, wenn das Mitglied vor Ablauf von drei Jahren nach Gewährung des Rechtsschutzes aus dem Verband austritt oder ausgeschlossen wird bzw. seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§10 Ausschluss des Rechtswegs

- (1) Für alle Ansprüche, die Mitglieder aus dieser Rechtsschutzordnung herleiten, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§11 Inkrafttreten

- (1) Diese vorl. Rechtsschutzordnung ist vom der Bundesvorstand am 20. November 2014 beschlossen worden und tritt mit diesem Tag in Kraft.